

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contribution-Edict, zu Auffbringung der/ dieß Jahr/ den 23. Septemb. auff dem zu Sternberg gehaltenem Land-Tage ... verkündigten Reichs-Hülfe/ auff den Fueß von zweyhundert und neunzehn Römer-Monath ... : Von 1ten Octobr. Anno 1706. Biß dito 1707. : Gegeben zu Sternberg den 25. Septembr. 1706.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880374543>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION EDICT



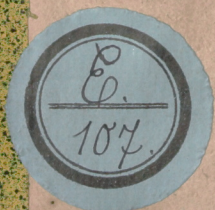
zu
Aufbringung der / dieß Jahr / den 23.
Septemb. auff dem zu Sternberg gehaltenem Land- Tage/
in Capite Propositionis Secundo Tertio & Quarto verkündig-
ten Reichs- Hülfe / auff den Fuß von zweyhun-
dert und neunzehn Römer- Monath / auch Gemei-
nen Landes Außgaben zu achttausend
Reichsthaler / mit Vorbehalt der Berechnung
von diesen letztern / und des Residui, wann nach zugelegter
Landes- Kasten Rechnung sich befindē würde / daß die dieß
Jahr einkommende Contribution das Quantum hoc Anno
verkündigter Steuer nicht erreichen solte

Von iten Octobr. ANNO 1706. Biß dito 1707.

Gegeben zu Sternberg

den 25. Septembr. 1706.

~~~~~  
Rostock / gedruckt bey Joh. Weyplina / Ihr. Hoch- Fürstl.  
Durchl. und der Acad. Buchdr.





**V**on Gottes Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm/**

Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard HERR.

**F**ügen / nechst Entbietung Unseres gnädigsten  
Grusses / allen und jeden Unseren Haupt- und  
Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchenmeistern /  
auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /  
Richtern und Råhten in denen Stådten / und sonst en al-  
len und jeden Unseren Unterthanen und Landes-  
Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Stan-  
des / hiemit zu wissen.

**D**ennach zu CONTINU-  
IR- und Fortsetzung des / durch des  
Höchsten Verhängniß / Leyder! noch fort-  
wehrenden schweren Reichs-Krieges wieder  
die



die Krohn Franckreich / den Herkog von Anjou, und deren  
Adhærenten Unß nicht minder / als anderen Chur - Fürsten  
und Ständen oblieget / das Contingent Unser Herkog - Für-  
stenthümer und Landen / zu der / von denen dreyen Reichs-  
Collegiis bewilligten Reichs - Hülffe der 120000. Mann /  
auff den Fuß von 200. Römer Monath; imgleichen die /  
zu nöthiger Versehung zur Reichs - Armee erforderlichen  
Proviants, Artiglerie, Munition und anderer Reqvifito-  
rum, wie auch zu unentbehrlicher Providirung der Bestung  
Phillipsburg / und vor dem Käyserl. Feld - Marschall /  
Printz Louis von Baden Ed. perwilligte Neunzehnen  
Römer - Monath bezutragen / Und Wir dann zu sothan-  
nem Ende auff dem desfalls zu Sternberg gehaltenen jüng-  
sten Landtage den 23. Septembr. a. c. den fordersamsten  
Beytrag / Mensē Octobri, Vergleichmäßig zu beschaffen /  
in Capite Propositionis secundo, tertio & quarto gnädigst  
verkündigen lassen; Solchemnach wird zu Beybringung  
obiger Reichs - Steuer auff den Fuß von 119. Römer Mo-  
nath / und dabeneben gemeiner Landes = Außgaben  
zu 8000. Reichsthl. / mit Vorbehalt der Berechnung von  
diesen Letztern / der Modus Contribuendi, welcher in dem  
Contributions-Edicto vom 1. Octob. 1705. und vorigter Jah-  
re begriffen ist / annoch auch dießmahl / auß Landes Fürstl.  
Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Uhrsachen / jedoch Sal-  
vò Cujuscunqve jure, bey behalten / und in Krafft dieses hie-  
mit

Ar



mit publiciret/mit der angehengtem gnädigsten Erklärung/  
daß (1) gedachte Steuer annoch pro hac Vice auff den 4ten  
Theil/wegen accedirenden Augmenti der 19. Römer Mo-  
nath/ erhöhet werden müsse/ und daß (2) die Specificati-  
ones darnach einzurichten seyn/wie das publicirte Edictum  
im künfftigen Monath Octobri alles ergreifen wird/ und  
daß (3) die/nach solchem Edicto einzubringende Specificati-  
ones von denenjenigen/welche selbige im vorigen Jahre mit  
einem Ende unterschrieben haben/ nicht mit dem/ in dem  
Contributions-Edicto vom 18. Septembr. 1703. enthaltenen  
Ende/besondern nur mit diesen Worten :

**Solches bekenne ich an Endes  
stalt / bey meinem Christlichen  
Gewissen / und redlichen wahren  
Worten.**

Unterschrieben werden dürfen/welche aber Ihre Spe-  
cificationes zu vorigen Jahrs Contribution annoch nicht  
mit einem Ende unterschrieben haben/ solches annoch zu  
beschaffen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden/  
und mit expresser Reservation des Residui, wann nach zu-  
gelegter Landes-Kassen-Rechnung sich finden würde / daß  
die/ dißl Jahr einkommende Contribution das Quantum  
hoc annô verkündigter Steuer etwa nicht erreichen solte.

**Sehen**



Sehen/ordnen und wollen demnach/das vor dießmahl

I.

**N**ützlich/ alle Fürstliche Ministri und Bediente/ ohne Unterscheid / sie seyn bey Hofe / in Städten oder auff dem Lande/von hundert Rthal. Besoldung geben sollen

I. Rthl. 16. fl.

Deren Wittwen aber /so weit sie keine Nahrung treiben/ und keine Güter im Lande haben/ bleiben frey.

II.

Zum andern/ alle Fürstl. Land-Hoff-und Hoff-Gerichts-Räthe / wie auch Land-Marschälle / Officierer und andere Bediente bey Hofe/und in denen Collegiis, welche Güter im Lande haben/dann folgens die vom Adel und andere Land-Begüterte / wie auch Adelige Wittwen und Jungfrauen/beides in Städten und auf dem Lande / so gleichfalls eigene Güter im Lande haben/geben von hundert Rthlm. jährlicher Revenuen

10. Rthlr.

Der Anschlag der Revenuen der Güter ist nach denen neuen Kauff-Brieffen in denen abgewichenen nechsten zehen Jahren zu machen/und zwar à 5. pro Cent zu Capital angeschlagen/und in deren Ermangelung/nach denen Pensions-Contracten, so in denen nechst abgewichenen zehen Jahren errichtet seyn. Da aber beyde vorgedachte Nachrichten fehlen/wird des Eigenthümers Endlich unterschriebener Specification, wañ dieselbe/nach Inhalt unsers Edicti vom 26. Martii 1703 würcklich und Edict-mäßig geschehen ist / so viel den Wehrt oder die Revenuen des Guts betrifft/ Glauben beigemessen; Jedoch vorbehältlich der im beregten Edict vom 26. Martii dicti anni reservirten Untersuchung.

III.

Drittens/ die vom Adel/Adelige Wittwen/ Erb- und andere



andere Jungfrauen/ so ihre Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ geben vor sich und ihre Familie, so sich bey ihnen auffhält/ von Einhundert Rthalz. jährlicher Revenuen 10. Rthlr.

Und eben also steuren Adeltiche Wittwen/ Erb- und andere Jungfrauen/ so keine eigene Güter haben / besondern von ihren Renten leben müssen/ welches alles sie durch eine Endliche Specification, nach hierin folgenden Formular, angeben müssen; Von welchem Endlichen Formular jedennoch alle diejenigen dispensiret werden/ die nach dem Edict. vom 26. Martii 1703. ihre eingesandte Specificationes allbereit damit bestärcket haben; Jedoch vorbehalten der/in beregtem Edict. vom 26. Martii dicti anni reservirten Untersuchung.

#### IV.

Viertens / die Clerisey, unter welche verstanden werden alle Professores und andere seßhafte Membra in Unser Universität Rostock/ Superintendenten / Hoff- Prediger/ Präpositi und Seniores, Pastores, Archi- Diaconi und Diaconi; wie auch Oeconomi, Organisten, Schul- Bediente und Vorsteherer der Kirchen in denen Städten/ geben von ihrer Besoldung und Einkommen/ von hundert Rthlz. 1. Rthlz. 16. fl.

Die Küster in denen Städten/ wann sie keine Bürgerliche Nahrung oder Handwerck treiben/ alsß auf dessen wiedereigenen Fall sie die Consumptions- Steuer gleich denen andern Bürgern in denen Städten erlegen müssen/ geben 32. fl.

Die Küster auff dem Lande / wann sie kein Handwerck haben. 21. fl. 4. Pfenn.

Und weilien verlautet/ daß die Prediger und Küster auff dem Lande/ wieder das Edict, viele **Siegen** halten/ so wer.



werden sie dennoch zu deren Abschaffung angewiesen; Am  
mittelft sollen dieselbe / so bey publicirung dieser Contribu-  
tion noch **Ziegen** haben / das davon steuren / was in dem  
Neben-Contributions-Edict unter heutigen dato und pub-  
licato S. I. gesetzet ist.

V.

Fünffstens / die auffer Diensten stehende / im Lande sich  
auffhaltende Officirer, vom Obristen biß Cornet und Fänd-  
rich inclusive, so ihr Häußlich Wesen / am gewissen Ort / auch  
eigen Feuer und Herd haben / steuren dem Adel gleich / wie im  
S. 3. versehen / nemlich von hundert Rthal. jährlicher Reve-  
nuen. = = 10. Rthal.

VI.

Sechstens / die Doctores, Licentiati, Advocati, Medici,  
steuren mit ihre Familie = 5. Rthal. 16. fl.

Deren Wittwen / wann sie keine Nahrung treiben / auch  
keine Güter im Lande haben bleiben frey.

VII.

Zum Siebenden / Notarii und Procuratores bey denen  
Nieder-Gerichten / steuren mit ihrer Familie • 3. Rthal.  
16. fl.

VIII.

Achtens / Ambt-Schreiber / Administratores und Schrei-  
ber / so Nemibter oder Güter berechnen / Hoffmeistere / Bögte  
Fischer / Schützen / Jäger / Bogelfänger / Holz-Bögte / Gärt-  
ner / Kutscher / Pfortner / Land-Reiter / und andere derglei-  
chen Mannes-Personen / in specie auch auffwartende Schrei-  
ber / Diener und Knechte / Aufgeberinnen / Warts-Frauen /  
Ammen und andere Weibes-Personen / alle übrige Knechte  
Jungens / Mägde / geben von jedem Rthal. ihres Lohns so sie  
haben / • • • • • 5. fl. 4. Pfen.  
Und



Und zwar alle vorgemeldete Personen/ ohne Unterscheid/ sie dienen in denen Städten/ oder auff dem Lande/ bey Fürstl. Ministris, Bedienten/ Adlichen/ Geist- und Weltlichen Personen/ Magistrat, Bürgern/ Bauern / Müllern oder Schäfern.

In so weit nun durch vorstehende zuerlegende Contribution das quantum der Reichs-Hülffe und der gemeinen Landes Ausgaben nicht völlig beygebracht werden kan/ wird/ was davon abgängig/ aus der Contribution genommen/ die zugleich durch das Neben-Edict unter heutigem dato publiciret wird.

Damit aber die Steuer/vorstehender massen/ ohne Unterschleiff und Verkürzung derer / die darunter das Ihrige contribuiren/ beygebracht/ und zu dieser grossen Nachtheil nicht ferner hin/ gleich wie unverantwortlicher Weise bis anhero vielfältig von einigen geschehen / eine defraudation verübet werden möge/ soll so wohl in denen Aemtern/ als unter denen vom Adel/ auch Städten/ eines jeden Orts Obrigkeit/ eine diesem Edict gemäße Specification, unter ihres Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft/ oder da dieselbe nicht im Lande anwesend / unter ihres Gewollmächtigten eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft/ bey dem hiesigen Land-Kasten in duplo einschicken / und ein jeder solche Specification mit nachstehendem Formular, jedoch nach Maßgebung der/ in Procemio enthaltenen Declaration, eigenhändig Endlich bestärcken.

Das in vorher gehender Specification Ich so wohl für mich und die Meinige / als auch / daß die/ in dem Ampt N. N. Guch N. N. Stadt: N. N. Dorff N. N. nach dem Inhalt des Steuer-Edicti vom



vom 25. Septembr. Anno 1706. richtig gesteuert/  
ich alles möglichsten Fleißes vorhero untersucht/  
und nicht das geringste wissentlich untergeschlagen  
habe / noch daß von denen Contribuenten etwas un-  
terschlagen sey / vermuhete / solches bezeuge hiemit:  
**So wahr mir G D S helffe und**  
**sein heiliges Wort.**

Von dieser Eydlichen Unterschrift werden jedennoch  
dieselbe von Uns gnädigst dispensiret / welche nach dem E-  
dict vom 26. Martii 1703. ihre Specificationes eingesandt/  
und mit vorstehendem Eyde würcklich und Edict. mäßig un-  
terschrieben haben / wann dieselbe / nach Einhalt solcher  
Specificationen, dasjenige / was nach diesem Edict, nem-  
lich vom 25. Septembris gesteuert werden solle / eben so hoch  
hinwieder angeben / wie sie in obgedachten Specificati-  
onen angegeben haben / und das nach diesem Edict. vom 25.  
Septembris zu versteurende Gesinde-Lohn an Eydtes statt  
specificiren.

Wie aber nach geschehener gründlichen Erkündigung/  
und befundenen kundbahren Unvermögen und Armuht/  
diejenige / welche re verâ also beschaffen / und miserables  
seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können / sonsten aber  
niemand damit zu überschren : So wird zwar eines jeden  
Orths Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen ; Je-  
dennoch die selbe zugleich angewiesen / daß Sie die Specifica-  
tion derjenigen / mit welchen dispensiret worden / in den

B

Kasten



Kasten hieselbst einliefern/ und die Ursachen/ warum solches geschehen/ darin anzeigen sollen.

Absonderlich wird den Obrigkeiten in den Städten hiedurch anbefohlen/ die Steuer durch beendigte Einnehmer einzuhoben/ so / daß solches ohne Affecten und Parthenligkeit zugehe/ und daß sie/ die Einnehmer schweren/ Sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen / keine Contribuenten wieder Wissen und Wolbemust / ohne begründete und kundbare Ursachen/ auch ohne Vorwissen und Consens des Stadt-Magistrats verschonen / noch mit demenselben dispensiren ; Welche Einnehmer dann die Specificationes jeden Orts bey dem hiesigen Land-Kasten/ unter des Rahts Insiegel und mit vorgesehem Eydlichen Formular von demselben unterschrieben / einbringen und justificiren sollen.

Würde dennoch bey der Visitation sich befinden / daß wieder den Inhalt dieses Edicts, unsere Beampte oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner / Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserables angegeben / und die Steuer demenselben nachgelassen/oder nicht alles mit Wahrheit/diesem Edict gemäß/ angegeben und versteuret hätten/ sollen dieselbe de suo das Triplum zu erstatten gehalten/ und darin ipsô facto verfallen seyn/ auch darauß exequirer werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor/ selbe nach Befinden mit der Straffe des Meyn-Eydes/ oder auch ander Arbitrar - Straffe zubelegen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesaget/  
hies



hiemit gnädigst und ernstlich/das sie längstens gegen das  
Mittel oder Ende des bevorstehenden Monats Octobris  
dieses 1706ten Jahrs/ ein jeder das Seinige/und zwar bey  
Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / un-  
fehlbahr und ohne fernere Verwarnung ergebender Execu-  
tion , in gangbahrer grober Münze / in den Land- Kasten  
hieselbst/benebenst einer/vorbesagter massen eingerichteten  
und eigenhändig unterschriebenen Specification einlieffern/  
und ihnen eine Dvittung darüber geben lassen sollen.

Würde auch sich befinden / daß ein Nachbahr oder  
jemand anders / zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer  
Raht und Taht gegeben hätte/soll derselbe ebenmäßig das  
Triplum zu erlegen gehalten / und dem Thäter gleich ge-  
schähet werden.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch sothane  
Steür und Straffe/ohne einigem Verzug eintreiben und  
exequiren/ und davon nicht eher abweichen / biß die Con-  
tribuenten an die Finnehmere des Land-Kastens hieselbst/  
die Dvittungen eingebracht/und die Executions-Gebühr be-  
zahlet haben.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,  
ohne einige Säumnis und Behinderung / gehorsambst und  
unfehlbarlich gelebet und nachgesehen werden möge ; So  
haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu  
jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündi-  
gen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten / rnd für  
Scha



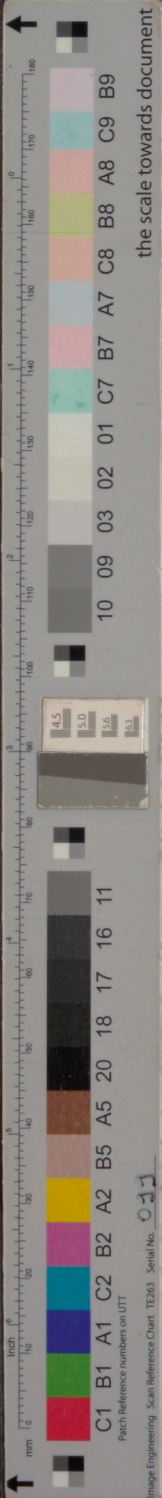
Schiden und Ungelegenheit/welche sonst auf dem Fall des  
Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen blei-  
ben wird/vorzusehen hat.

Urkündlich/unter Unserm Fürstl. Insigel / und gege-  
ben Sternberg / den 25. Septembr. Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.







it und ernstlich/das sie längstens gegen das  
ende des bevorstehenden Monaths Octobris  
Jahrs/ ein jeder das Seinige/und zwar bey  
es Säumnigen Schaden und Unkosten / un-  
ohne fernere Verwarnung ergebender Execu-  
tore grober Münze / in den Land- Kasten  
erst einer/vorbesagter massen eingerichteten  
ig unterschriebenen Specification einlieffern/  
Dwittung darüber geben lassen sollen.

nuch sich befinden / daß ein Nachbahr oder  
es / zu einem Unerschleiff bey dieser Steuer  
ot gegeben hätte/soll derselbe ebenmäßig das  
legen gehalten / und dem Thäter gleich ge-

titatores und Executores sollen auch sothane  
straffe/ohne einigem Verzug eintreiben und  
d davon nicht eher abweichen / bisz die Con-  
die Finnehmere des Land-Kastens hieselbst/  
eingebracht/und die Executions-Gebühr bez-

idieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,  
säumnis und Behinderung/ gehorsams und  
gelebet und nachgesehen werden möge; So  
ieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu  
liches Wissenschaft publiciren und verkündi-  
len.

in jeder sich gehorsams zu richten / rind für  
Scha-